

Gebührensatzung der Wassergemeinschaft Steinberghaff

§1

Grundlage der Gebührensatzung ist §3 der Satzung

§2

Anschlussgebühr nach §4 der Satzung

Die Anschlussgebühr beträgt 3.000,00 €

In Worten: dreitausend Euro

Wird der Anschluss teurer, trägt die Mehrkosten der Anschlussnehmer.

Sie sind zu zahlen:

1. Jeweils zur Hälfte
 - a. bei Erwerb eines Grundstückes
 - b. bei Baubeginn
2. Vom jeweiligen bzw. neuen Eigentümer, wenn:
 - a. auf einem bereits angeschlossenen Grundstück weitere Wohngebäude errichtet werden
 - b. bestehende weitere Gebäude mit Anschluss den Eigentümer erstmalig wechseln
 - c. ein Gebäudeteil als eigene Wohneinheit veräußert wird

§3

Jährliche Gebühren nach §9 der Satzung

Die jährlichen Gebühren betragen:

- | | |
|---|---------|
| a. je Wasseruhr eine Grundgebühr | 30,00 € |
| b. pro m ³ | 1,50 € |
| c. Grundwasserabgabe pro m ³ | 0,149 € |

§4

Fälligkeit der Gebühren und Zahlungsverzug

Gebühren, Umlagen und sonstige Forderungen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Nach Fristablauf ist einmal schriftlich unter erneuter Fristsetzung von vier Wochen zu mahnen. Die Mahngebühr der 1. Mahnung beträgt 5,00 €. Bei einer weiteren Fristsetzung von vier Wochen erhöht sich die Mahngebühr der 2. Mahnung auf 10,00 €.

Nach Fristablauf der 2. Mahnung entscheidet der Vorstand nach §12 der Satzung.

§5

Inkrafttreten

Vorstehende Gebührensatzung wurde auf der Vorstandssitzung vom 20.02.2016 beschlossen. Sie tritt ab dem 20.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Gebührensatzung.